

## **Spielstraße in der Rietschelstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01971 der Bürgerversammlung  
des 19. Stadtbezirkes – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln  
am 15.05.2018

1 Anlage

## **Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 12237**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes – Thalkirchen-  
Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 02.08.2018**  
Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 15.05.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Rietschelstraße in eine Spielstraße bzw. in einen verkehrsberuhigten Bereich umzuwandeln.

Eine „Spielstraße“ im wörtlichen Sinne kann nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nur dort ausgewiesen werden, wo es möglich ist, die Straße auch für den Anliegerverkehr zu sperren.

Da eine Sperre des Anliegerverkehrs hier nicht gewünscht ist, scheidet eine Ausweisung der Rietschelstraße als reine Spielstraße aus.

Für die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich (oft fälschlicherweise ebenfalls als „Spielstraße“ bezeichnet) müssen bestimmte bauliche Voraussetzungen vorliegen / geschaffen werden.

Verkehrsberuhigte Bereiche – beschildert mit Zeichen 325.1/325.2 StVO – müssen optisch den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion für Fußgänger überwiegt und

der Fahrverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies wird z.B. erreicht durch niveaugleichen Ausbau über die gesamte Straßenbreite, durch Gestaltungselemente zur Sicherung und Abgrenzung von reinen Aufenthaltsflächen gegenüber Flächen, die auch für den ruhenden und fließenden Verkehr zur Verfügung stehen sowie durch geschwindigkeitshemmende Elemente, wie Fahrgassenversätze, Einengungen und Unterschiede im Fahrbahnbelag. In aller Regel wird es nicht möglich sein, einfach ein Schild aufzustellen, sondern die Straße muss baulich umgestaltet werden.

Eine solche Ausbauf orm wird grundsätzlich nur in reinen, relativ kurzen Wohnstraßen mit geringem Verkehrsaufkommen in Frage kommen. Um eine sinnvolle Gestaltung zu ermöglichen, ist ein gewisses Raumminimum erforderlich, wobei man üblicherweise von einer Straßenmindestbreite von 8,50 m ausgeht. Da die Rietschelstraße lediglich eine Breite von ca. 4 m aufweist, ist die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten derzeit nicht möglich.

Auch die Polizei wurde um eine Stellungnahme gebeten:

Demnach entspricht die im Antrag beschriebene Örtlichkeit den tatsächlichen Gegebenheiten hinsichtlich Lage und Beschaffenheit. Abgesehen vom regelmäßigen Befahren der Entsorgungsdienste und Zulieferern findet dort ausschließlich Anliegerverkehr statt. In der Regel wird nicht auf der Fahrbahn geparkt, da diese, wie beschrieben, nicht dazu geeignet ist. Kurzzeitiges Halten zum Ein- und Ausladen ist gängig. Über angeblich überhöhte Geschwindigkeiten liegen keine Erkenntnisse vor. Seit 01.01.2016 kam es zu einem einzigen Unfall (Verkehrsunfallflucht an einem Lichtmasten im November 2017). Die Polizei sieht keinen Handlungsbedarf hinsichtlich der Verkehrssicherheit.

Aus den dargelegten Gründen wird auf das Ausweisen einer Spielstraße bzw. eines verkehrsberuhigten Bereiches verzichtet.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass auch das im Antrag vorgeschlagene Aufstellen von Mobilar aufgrund von Gesetzesvorgaben (§ 32 Abs. 1 StVO) nicht möglich ist.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Ausweisung der Rietschelstraße als Spielstraße oder als verkehrsberuhigter Bereich - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01971 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes – Thalkirchen-Obersendling-F. am 15.05.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Weidinger

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 – dem Vorsitzenden Herrn Dr. Weidinger

An das Direktorium – D-II-V / Sitzungsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. An das Direktorium - HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 19 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 19 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
**Kreisverwaltungsreferat HA III**  
zur weiteren Veranlassung

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24